

## Kärntner Landesrechnungshof

An die  
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion  
Verfassungsdienst

im Hause

Datum: 13. Juni 2017  
Zahl: LRH-BEG-27/1-2017  
Auskünfte  
Telefon: (0676) 83332-202  
Fax: (0676) 83332-203  
E-Mail: post.lrh@lrh-ktn.at

**Betreff: ZI. 01-VD-LG-1590/23-2017**

**Entwurf eines Gesetzes mit dem das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 erlassen wird und das Gesetz mit dem ein Wohn- und Siedlungsfonds für das Land Kärnten errichtet wird und das Kärntner Grundsteuerbefreiungsgesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Landesrechnungshof dankt für den am 31. Mai 2017 übermittelten Gesetzesentwurf zum Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

Der Landesrechnungshof begrüßt, dass seine im Bericht LRH 208/B/2016 „Wohnbauförderung“ ausgesprochenen Empfehlungen bei der Erstellung des Gesetzesentwurfs berücksichtigt wurden.

In § 46 Abs. 6 des Entwurfes zum Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 soll nunmehr die begünstigte Rückzahlung für juristische Personen, mit der Maßgabe dass die begünstigte Rückzahlung zur Gänze mietpreisreduzierend zu berücksichtigen ist, möglich werden. Der Landesrechnungshof vertritt die Meinung, dass das Land Kärnten Maßnahmen zur Mietensenkung im Bedarfsfall direkt setzen sollte und nicht über den Umweg der begünstigten Rückzahlung.

In den finanziellen Erläuterungen vermisst der Landesrechnungshof darüber hinaus Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen der Ausweitung der begünstigten Rückzahlung auf juristische Personen.

Mit freundlichen Grüßen



(MMag. Günter Bauer, MBA)